

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen



Landkreis Lüneburg

für das Gebiet

südlich der Ortschaft Südergellersen,
nördlich der Ortschaft Wetzen und westlich der Ortschaft Oerzen

Begründung

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

Fassung: 29.05.2026

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	2
1 Grundlagen und Verfahrensablauf	3
1.1 Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf	3
1.2 Planerarbeitung und Gutachten	4
1.3 Lage und Größe des Änderungsbereichs	4
2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung	6
3 Grundlagen der Planung	8
3.1 Landesplanung	8
3.2 Regionalplanung	13
3.3 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen	23
3.4 Bestehende Bebauungspläne	23
3.5 Beschreibung des Änderungsbereichs und der Umgebung	24
3.5.1 Landschaftsbild	24
3.5.2 Topographie und Baugrundverhältnisse	24
3.5.3 Vorhandene Bebauung und Nutzungen sowie Eigentumsverhältnisse	25
3.5.4 Waldabstand	26
3.5.5 Verkehrsinfrastruktur	26
3.5.6 Technische Infrastruktur	26
3.5.7 Denkmalschutz, Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale	26
3.5.8 Altlasten und Kampfmittel	26
3.5.9 Naturschutzrechtliche Situation	27
3.5.10 Gesetzlich geschützte Biotope	27
4 Standortalternativenprüfung	28
5 59. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Gellersen	29
5.1 Sonderbaufläche „Windenergie“, zugleich Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land	29
5.2 Flächen für Landwirtschaft	30
5.3 Nachrichtliche Übernahmen	31
5.3.1 Denkmalschutz	31
5.3.2 Flächen für die Wasserwirtschaft	31
5.3.3 Biotope	31
5.4 Textliche Darstellungen	31
6 Umweltbericht	32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus dem LROP 2022 (nur Darstellung der Änderungen); Lage des Geltungsbereichs orange hervorgehoben	9
Abbildung 2: Niedersächsisches Landschaftsprogramm 2021, Ziele der Raumordnung; Lage des Geltungsbereichs orange hervorgehoben	12
Abbildung 3: Auszug aus dem RROP 2003, 2. Änderung 2016; Lage des Geltungsbereichs orange hervorgehoben	14
Abbildung 4: Auszug aus dem RROP 2025, 3. Entwurf 2026; Lage des Geltungsbereichs orange hervorgehoben	18

1 Grundlagen und Verfahrensablauf

1.1 Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf

Rechtliche Grundlagen für die 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

Der Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschuss der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 den Vorentwurf zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Süderheide“ in der Fassung vom 19.06.2025 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist am 18.08.2025 als Informationsveranstaltung durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 02.07.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen hat am 27.10.2025 den Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 11.11.2025 bis zum 12.12.2025 sowie wiederholt vom 24.03.2026 bis einschließlich zum 05.05.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich haben die Unterlagen während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.11.2025 sowie wiederholt am 16.03.2026 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB am 11.11.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zudem wurden zusätzliche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB am 24.03.2026 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am __.__.2026 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Gellersen hat die 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen am _____.2026 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts ergibt sich aus den Regelungen des § 2 Abs. 4 BauGB.

1.2 Planerarbeitung und Gutachten

Als Kartengrundlage für den rechtlichen topografischen Nachweis der Flurstücke dient eine Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem-Karte (ALKIS) vom 30.04.2025.

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung wurde das Büro E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH, Ferdinand-Beit-Straße 7b in 20099 Hamburg als Dritte i. S. des § 4b BauGB sowie für den Umweltbericht das Büro IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH, Marie-Curie-Str. 13, 28876 Oyten beauftragt. Die entsprechenden Planungskosten übernimmt die Vorhabenträgerin.

Im Zuge des Planverfahrens wurde bereits folgende Gutachten erstellt:

- Avifaunistisches Gutachten
- Fledermauskundliches Gutachten
- Schallgutachten 6 neuer Windenergieanlagen
- Schallgutachten 5 neuer Windenergieanlagen (Repowering)
- Schattenwurfgutachten 6 neuer Windenergieanlagen
- Schattenwurfgutachten 5 neuer Windenergieanlagen (Repowering)
- Kampfmitteldetaillauswertung
- Beurteilung der Waldqualität

Für das Verfahren wurden zudem folgende Gutachten oder Fachbeiträge beauftragt:

- Eisabwurf
- Baugrundgutachten

1.3 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der ca. 171,05 ha große Änderungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen liegt etwa 2 km südwestlich der Gemeinde Südergellersen und etwa 2,8 km nordöstlich des Ortsteils Wetzen. Der Änderungsbereich umfasst folgende Flurstücke in den Fluren 2 und 4 der Gemarkung Südergellersen:

Flur 2	Flur 4
Teilw. 186/1, 186/2, teilw. 187/6, teilw. 191/2, 191/3, 195, 196, Teilw. 198/3, teilw. 198/4, 198/5, teilw. 198/6, teilw. 204/1, teilw. 206, teilw. 208/1, teilw. 218, teilw. 320/181, teilw. 321/181, teilw. 386/186, teilw. 387/186, teilw. 389/186, teilw. 390/186, teilw.	17/3, 17/4, 17/5, teilw. 18/1, 22/4, teilw. 22/5, teilw. 22/7, teilw. 27/1, teilw. 28/1, 30/1, 30/2, teilw. 37/2, 37/3, teilw. 44, 42/1, 42/2, 48, 49, teilw. 68/5, teilw. 67/5

394/186, teilw. 415/184, teilw. 417/184	
--	--

Der Änderungsbereich wurde gegenüber dem Stand des Aufstellungsbeschlusses in nordöstlicher Richtung um die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche „Fläche für Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft“ erweitert. Die Samtgemeinde strebt an, diese Fläche zukünftig als „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen (siehe Kapitel 5.2).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wurde gegenüber dem Stand des Aufstellungsbeschlusses zudem in nordöstlicher Richtung gemäß der Stellungnahme des Landkreises Lüneburg in der Frühzeitigen Beteiligung an die geänderten Festlegungen im 2. Entwurf des RROP 2025 angepasst und somit geringfügig verkleinert.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Siedlungsabstände

im Osten: durch Wald- und landwirtschaftliche Flächen

im Süden: durch Wald- und landwirtschaftliche Flächen

im Westen: durch Wald- und landwirtschaftliche Flächen

Durch die Siedlungsabstände im Norden wird eine ausreichende Entfernung zu zusammenliegenden Siedlungsstrukturen eingehalten. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten sowie dem Freiraumverbund.

2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer vorbereitenden Bauleitplanung zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Dies betrifft die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 11 Windenergieanlagen wovon 5 bestehende Anlagen im Rahmen eines Repowering-Vorhabens ersetzt und 6 neu genehmigt werden sollen.

Die Umsetzung der von Bund und Ländern angestrebten Energiewende im Interesse des Klima- und Umweltschutzes setzt einen deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion voraus. So wird auf Bundesebene angestrebt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % zu steigern (vgl. § 1 EEG 2023) und nach Vollendung des Kohleausstiegs bis zum Jahr 2045 eine treibhausgasneutrale Stromversorgung zu erreichen. Die Nutzung von Windkraft spielt bei der Erreichung der Ziele eine wichtige Rolle. Mit dem sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ will die Bundesregierung den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele fest. Gleichzeitig sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.

Das Repowering bestehender Windenergieanlagen ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, da durch den Ersatz älterer, weniger effizienter Anlagen durch moderne, leistungsstärkere Windenergieanlagen auf bereits genutzten Flächen deutlich mehr Strom erzeugt werden kann, ohne zusätzlichen Flächenverbrauch zu verursachen.

Das WindBG sieht für das Land Niedersachsen vor, bis Ende 2027 1,7 % der Landesfläche und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für Windenergie an Land auszuweisen. Die Erreichung des Flächenbeitragswertes mittels regionaler oder kommunaler Teilflächenziele obliegt dem Land selbst. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) hat das Land Niedersachsen geregelt, welcher Anteil der Flächen in den jeweiligen Planungsräumen bis zum 31. Dezember 2027 und bis zum 31. Dezember 2032 für die Windenergienutzung auszuweisen sind (regionale Teilflächenziele). Für den Landkreis Lüneburg sind demnach bis Ende 2027 3,09 % und bis Ende 2032 4 % als Teilflächenziele zu erreichen.

Im § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) heißt es unter anderem „[...] [Die Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern [...]“. Diesem Planungsleitsatz soll mit diesem Bauleitplanverfahren vorrangig entsprochen werden.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt, dabei vor allem die Belange des Umweltschutzes in Form der Vorbereitung einer Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB durch die vorbereitende Bauleitplanung auf einer für Windenergie-Erzeugung geeigneten Fläche. Dadurch kann zugleich dem

Belang der Versorgung, insbesondere mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe e BauGB Rechnung getragen werden.

Mit der 59. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das Repowering der bestehenden Windenergieanlagen sowie die Errichtung von neuen Windenergieanlagen geschaffen werden, um ganz allgemein den genannten politischen Zielen im Hinblick auf eine CO₂-ärmere Energieversorgung nachzukommen und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Ferner verringert das Planvorhaben die Abhängigkeit der Energieversorgung und leistet damit auch einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

Mit Inkrafttreten der novellierten EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Windenergiegebieten wesentlich verändert. Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG umfassen Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Raumordnungsplänen sowie kommunale Ausweisungen von Sonderbauflächen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Seit Inkrafttreten der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) sind diese Gebiete, ausgenommen von neuen Bebauungsplänen (§ 249c Abs. 1 BauGB) zugleich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, in denen dem Ausbau der Windenergie aufgrund seines überragenden öffentlichen Interesses ein besonderes Gewicht zukommt.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 führt zu einer unionsrechtlich vorgegebenen Stärkung der Windenergie als Bestandteil der öffentlichen Energieversorgung. In Verbindung mit dem § 245e Abs. 5 BauGB, der Gemeindeöffnungsklausel, sind Gemeinden nun befugt, im Rahmen ihrer Planungshoheit Windenergievorhaben auch außerhalb raumordnerischer Vorrang- oder Eignungsgebiete zu ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn den Festlegungen der geltenden Raumordnungspläne bislang eine Ausschlusswirkung zukommt. Die raumordnerische Ausschlusswirkung tritt insoweit zurück, als die Gemeinde von der Öffnungsklausel Gebrauch macht und keine zwingenden fachrechtlichen Versagungsgründe entgegenstehen.

Die Landwind Planung GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Süderheide und Süderheide Repowering in der Samtgemeinde Gellersen südlich der Ortschaft Südergellersen, nördlich der Ortschaft Wetzen und westlich der Ortschaft Oerzen. In dem Änderungsbereich, welcher derzeit im 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) den Landkreis Lüneburgs bereits als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird, sollen insgesamt 11 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und mit einer Nennleistung von je 6,8 MW errichtet werden. Teil des Vorhabens ist der Rückbau und teilweise Repowering von 5 bereits bestehenden WEA (A 1-3 und 6-7) und die Neuerrichtung von 6 WEA an jeweils gleicher Stelle im Sinne des Repowerings (siehe Tabelle 1).

WEA Bestand	Repowering	WEA Neu
		WEA 1
		WEA 2
		WEA 3
		WEA 4
		WEA 6
		WEA 7
A 1	Rückbau mit Repowering	Rep 11
A 2	Rückbau	

A 3	Rückbau mit Repowering	Rep 10
A 4*	Rückbau	
A 5*	Rückbau	
A 6	Rückbau mit Repowering	Rep 8 und 9
A 7	Rückbau mit Repowering	Rep 5

*Der Vertrag läuft im November 2026 aus und der Betreiber baut die Anlagen zurück

Tabelle 1: Übersicht der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen

3 Grundlagen der Planung

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die folgenden übergeordneten Planungen sind im Zuge der 59. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Gellersen relevant:

Landesplanung:

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022)
- Landschaftsprogramm Niedersachsen (LaPro 2021)

Regionalplanung:

- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 (i. d. F. der 2. Änderung von 2016)
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 (3. Entwurf, 2025)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg (LRP) (2017)

Weitere übergeordnete Planungen:

- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen (2001)

3.1 Landesplanung

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) (2022)

Das gültige Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ergibt sich aus der Neubekanntmachung aus dem Jahr 2017 sowie der Änderungsverordnung von 2022. Die Bekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist am 06. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden und wurde in Teilen 2022 geändert. Die Änderungsverordnung vom 7. September 2022 ist am 17.09.2022 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103). Am 08.04.2025 hat die Niedersächsische Landesregierung zudem den ersten Entwurf für die Fortschreibung des LROP zur Beteiligung freigegeben.

Aufgrund der bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist jedoch durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von Beeinträchtigungen auf das Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) auszugehen.

Da im Plangebiet die planungsrechtliche Grundlage zur Entwicklung einer Sonderbaufläche für das Repowering der bestehenden Windenergieanlagen sowie die Errichtung von neuen Windenergieanlagen geschaffen werden soll, sind folgende im LROP 2022 enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu beachten, die im Zusammenhang mit der Planung von entsprechenden Windenergieanlagen formuliert werden:

9

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 LROP 2022

„¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.“ (G)

„²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.“ (G)

„³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.“ (G)

„⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“ (G)

„⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.“ (G)

„⁶Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.“ (G)

Zusammenfassend sollen nach 4.2.1 Ziffer 01 die erneuerbaren Energien – insbesondere Wind-, Solar-, Wasser-, Geothermie-, Bioenergie und Wasserstoffnutzung – nachhaltig, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden. Bei Planungen sind Energieeinsparung, Sektorkopplung und regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Bis 2030 sollen 1,4 % und ab 2030 2,1 % der Landesfläche für Windenergie gesichert werden. Um diesen Grundsätzen zu entsprechen, ist die Sicherung der für den Ausbau von erneuerbaren Energien benötigten Flächen erforderlich.

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 LROP 2022

„¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.“ (Z)

„²Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.“ (G)

„³In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.“ (G)

„(...) ⁵Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der

Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.“ (Z)

„⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden.“ (G)

„⁹Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst:

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder*
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden“ (G)*

Bei dem vorliegenden Planungsvorhaben handelt es sich um die Errichtung sowie das Repowering von Windenergieanlagen in einem entsprechend dem Ziel gem. 4.2.1 Ziffer 01 im RROP 2025 (3. Entwurf, 2025) ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie.

Gemäß Ziffer 02 Satz 1 sollen für die Nutzung von Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte gesichert und unter Berücksichtigung von Repowering-Potenzialen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Diese Vorgabe wird auf regionalplanerischer Ebene erfüllt, da das Gebiet „Luheheide“, in welchem der Änderungsbereich „Süderheide“ der 59. Flächennutzungsplanänderung vollständig liegt, im aktuell in Aufstellung befindlichen 3. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 als entsprechendes Vorranggebiet vorgesehen ist.

Im Zuge der Änderung des LROP wurden Regelungen zur Inanspruchnahme von Waldflächen angepasst. Diese schützen einerseits ökologisch hochwertigen Wald und besonders wertvolle Waldstandorte, ermöglichen aber im Übrigen auch die Windenergienutzung im Wald. Nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 können Waldflächen demnach grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Waldflächen innerhalb festgelegter Vorranggebiete Wald, Natura 2000-Gebiete sowie Vorranggebiete des Biotopverbunds vorrangig zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Die Begründung zur LROP-Änderung 2022 betont zudem, dass vorrangig solche Waldstandorte für Windenergievorhaben herangezogen werden sollen, die bereits durch technische Anlagen oder Bauten vorbelastet sind oder forstlich weniger wertvoll sind, aufgrund einer geringeren Nährstoffversorgung. Durch die Planung werden keine festgelegten Vorranggebiete Wald in Anspruch genommen.

Landschaftsprogramm Niedersachsen (LaPro) 2021

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm 2021 bildet die zentrale Grundlage für Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Ziel ist es, Natur und Landschaft landesweit zu sichern, zu vernetzen und weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt stehen der Aufbau einer Grünen Infrastruktur sowie eines landesweiten Biotopverbunds, um die Funktionsfähigkeit des

Naturhaushalts langfristig zu erhalten und die biologische Vielfalt zu fördern. Gleichzeitig soll die Landschaft für Erholung und Naturerleben der Menschen gestärkt werden.²

Darüber hinaus dient das Programm als Bewertungs- und Planungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben und unterstützt die fachübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Bereichen wie Wasserwirtschaft, Landwirtschaft oder Klimaschutz. Es trägt dazu bei, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu mindern und Kompensationsmaßnahmen gezielt umzusetzen. Mit dem Aufbau eines Fachinformationssystems und der laufenden Verbesserung der Datengrundlage schafft das Programm die Voraussetzung für eine regelmäßige Weiterentwicklung der Naturschutzstrategie des Landes.

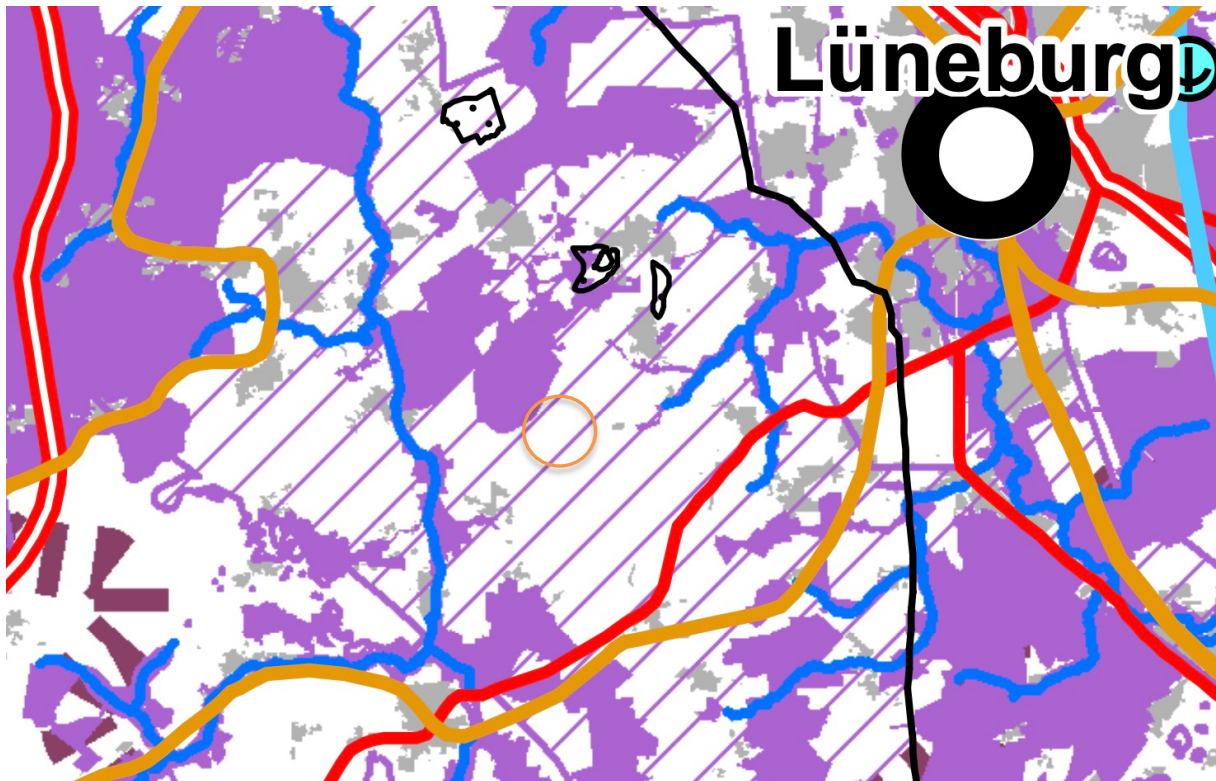


Abbildung 2: Niedersächsisches Landschaftsprogramm 2021, Ziele der Raumordnung; Lage des Geltungsbereiches orange hervorgehoben

Im Landschaftsprogramm Niedersachsen von 2021 wird für den Änderungsbereich ein schutzwürdiger Bereich mit besonderer Anforderung an Nutzungen gemäß § 13 und ggf. § 34 sowie § 44 BNatSchG dargestellt (siehe Abbildung 2).³ Laut des Landschaftsprogramms liegt der Änderungsbereich innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs mit besonderen Anforderungen an unterschiedliche Nutzungen hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Derzeit und in näherer Zukunft unterliegen sie jedoch keinem hoheitlichen Schutz. Es bestehen lediglich besondere Anforderungen an vorhandene Nutzungen und die Zulassung künftiger Vorhaben auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Grundsätzliches Ziel ist der Schutz

² Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LaPro) 2021 – Zielsetzung S. 14

³ Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LaPro) 2021 – Karte, Ziele der Raumordnung

der Fläche, die Minimierung von Beeinträchtigungen und weiterem Flächenverbrauch. Außerdem ist eine weitere landschaftliche Zerschneidung zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die hinsichtlich des vorliegenden Vorhabens relevanten Anforderungen beziehen sich auf die Nutzung „Energiewirtschaft, Verkehr und Infrastruktur“. Der Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere von Windenergieanlagen sowie von Hochspannungs- und Verkehrsinfrastrukturen, hat unmittelbare Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz. Im Rahmen dessen sind die von oder unter Beteiligung der Landesnaturschutzverwaltung entwickelten fachlichen Standards zur Anwendung zu bringen. Das vorrangige Ziel besteht in der Gewährleistung des Schutzes der betreffenden Flächen, der Begrenzung weiterer Beeinträchtigungen sowie insbesondere der Vermeidung der Zerschneidung bislang ungestörter Landschaftsräume gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG.⁴

Die nordwestlich angrenzende Waldfläche wird im Landschaftsprogramm als *sonstige Wälder* eingestuft. Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in Gebieten, die gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen sind.

3.2 Regionalplanung

Auf Ebene der Regionalplanung ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016 gültig. Mit der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) weist der Landkreis Lüneburg kreisweit Vorranggebiete für Windenergienutzung aus.

Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, 2. Änderung 2016

Der als Sonderbaufläche bzw. Beschleunigungsgebiet für die Windenergie vorgesehene Teil des Änderungsbereichs befindet sich insbesondere im östlichen Bereich in einem Vorranggebiet Windenergienutzung sowie einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials. Teile des westlichen Änderungsbereiches befinden sich in einem Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft, in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft sowie einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Von Nordosten nach Südwesten wird der Änderungsbereich durch einen regional bedeutsamen Wanderweg durchquert. In den südlichen Randbereichen befindet sich des Weiteren ein Vorbehaltsgebiet Erholung.

⁴ Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LaPro) 2021 – Abschnitt 5.7.6 Energiewirtschaft, Verkehr, Infrastruktur

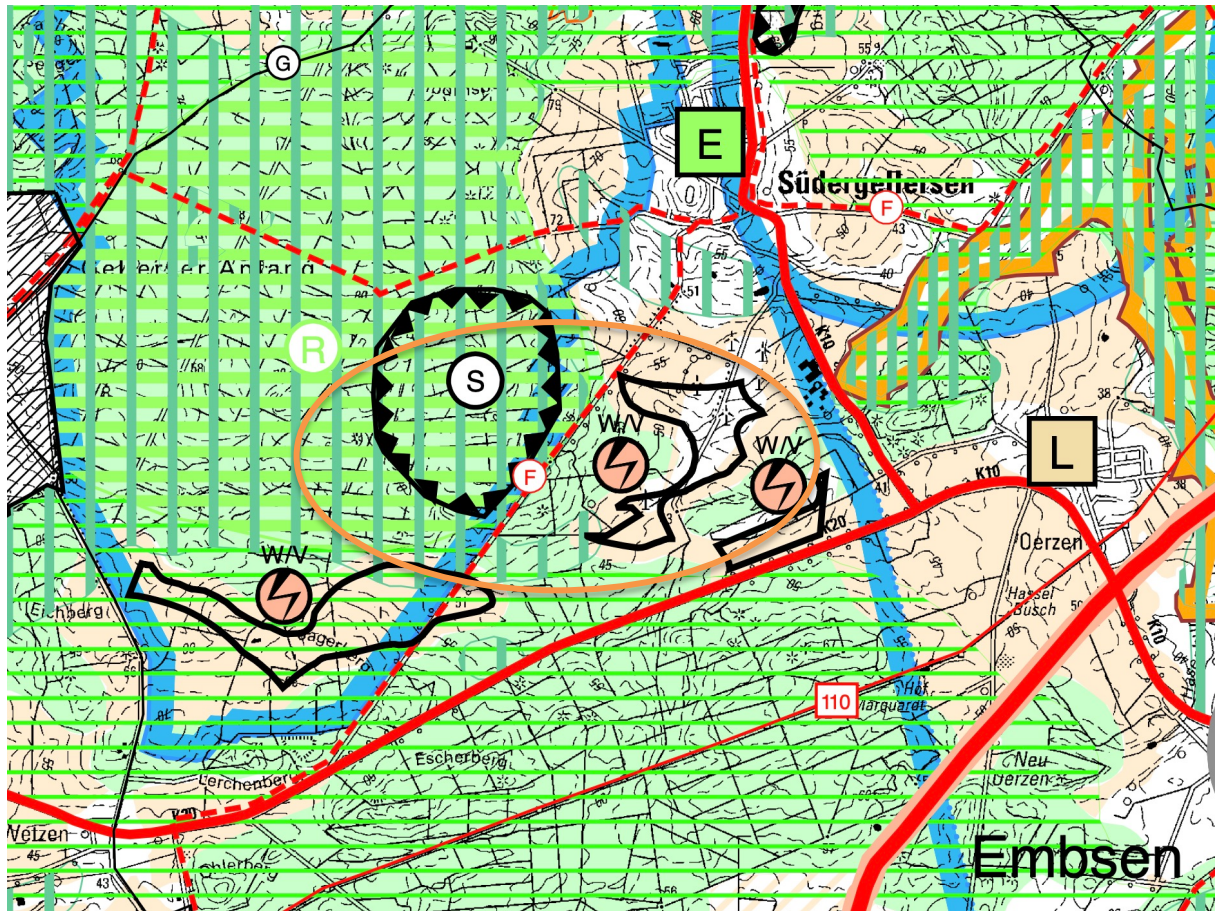


Abbildung 3: Auszug aus dem RROP 2003, 2. Änderung 2016; Lage des Geltungsbereichs orange hervorgehoben

Windenergienutzung

Abschnitt 4.2 Ziffer 01 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, festgelegt. (G)

Abschnitt 4.2 Ziffer 02 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht zugelassen. (Z)

Abschnitt 4.2 Ziffer 04 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Bei der Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen zu achten. (G)

Abschnitt 4.2 Ziffer 08 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Erneuerbare Energien, wie z. B. Windenergie, [...] sind vorrangig zu nutzen und mit den übrigen raumordnerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. [...] (Z)

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich gemäß dem RROP 2003, 2. Änderung 2016 in Teilbereichen um ein *Vorranggebiet Windenergie*. Dem Grundsatz aus Abschnitt 4.2 Ziffer 01 wird demnach teilweise – und dem Ziel aus Abschnitt 4.2 Ziffer 08 vollständig gefolgt. Vorranggebiete für Windenergie haben im RROP 2003 zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten. Außerhalb dieser ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Gemäß 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde jedoch auch Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, es handelt sich um ein Vorranggebiet, dessen Nutzungen und Funktionen nicht mit der Windenergie vereinbar sind.

Landwirtschaft

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Die Landwirtschaft im Landkreis Lüneburg wird überwiegend auf der Grundlage guter Böden und einer im Vergleich zu anderen Räumen besseren Struktur betrieben. In diesen Gebieten mit vorherrschend günstiger und entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebs- und Produktionsstruktur soll eine gesunde Agrarstruktur unter besonderer Berücksichtigung der Bestandspflege gesichert und entwickelt werden. Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders gut geeigneten Böden sollen nur in dem notwendigen Umfang von anderen raumbearnepruchenden Planungen und Maßnahmen, die für die angestrebte regionale und überregionale Entwicklung erforderlich sind, in Anspruch genommen werden. (G)

Teile des westlichen Änderungsbereiches befinden sich innerhalb des *Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft* – aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials. Windenergieanlagen lassen sich grundsätzlich mit landwirtschaftlicher Nutzung verbinden. Dies zeigt sich bereits darin, dass das RROP innerhalb des Vorranggebietens für Windenergie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft vorsieht. Die Vereinbarkeit von Windenergie und Landwirtschaft im vorliegenden Änderungsbereich wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass sich hier bereits acht Bestandsanlagen befinden, die im Rahmen des Vorhabens überwiegend durch Repowering ersetzt und um einige zusätzliche Windenergieanlagen ergänzt werden sollen.

Natur und Landschaft

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 09 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere in der Regel großflächige Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert² festgelegt. (G)

Im Änderungsbereich befinden sich auf Teilflächen *Vorbehaltsgebiete der Natur und Landschaft*. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Natur und Landschaft werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt (siehe Kap. 4 Umweltbericht). Aufgrund der bereits bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Wald

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 14 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind generalisiert³ festgelegt. In diesen Gebieten vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt. In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebietes für Windenergienutzung. (Z)

Der westliche Bereich sowie der südöstliche Randbereich des Änderungsbereichs befinden sich in einem *Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft*. Gemäß RROP 2003 (2. Änderung 2016) gelten Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft bzw. Wälder i. S. d. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie deren Umkreis von 100 m als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Mit dem LROP von 2022 wurden jedoch die planerischen Rahmenbedingungen inzwischen auf höhergelegener Planungsebene grundlegend angepasst. Die Nutzung von Waldflächen, außerhalb von ökologisch hochwertigem Wald und besonders wertvollen Waldstandorten wird ausdrücklich ermöglicht.

Entsprechend der Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen aus dem Jahr 2020 sowie der „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass) aus dem Jahr 2021 soll Wald vor dem Hintergrund eines erhöhten Flächenbedarfs und vielfältiger Flächenkonkurrenzen als Potentialfläche betrachtet werden, auch wenn im Offenland noch Flächen zur Verfügung stehen. Allerdings bleibt Windenergie im Wald mindestens in Schutzgebieten und anderen ökologisch besonders wertvollen, insbesondere auch alten Waldstandorten ausgeschlossen. In diesem Fall liegt ein solches Ausschlusskriterium jedoch nicht vor.

Wasserschutz

Abschnitt 3.2.4 Ziffer 16 RROP 2003, 2. Änderung 2016

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Einzugsgebiete vorhandener Wassergewinnungsanlagen als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt, die sich über den jetzigen Bedarf hinaus zur Wassergewinnung eignen und voraussichtlich benötigt werden. (Z)

Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung. Bei ordnungsgemäßer Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen sind keine erheblichen stofflichen Belastungen des Grundwassers zu erwarten. Die vorliegende Planung ist dahingehend mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung vereinbar.

Dies zeigt sich zudem darin, dass das RROP innerhalb des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie vorsieht.

Erholung

Abschnitt 2.1 Ziffer 09 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Gemeinden, die Anteil an einem im zeichnerischen Teil dieses Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellten Vorbehaltsgebiet Erholung haben, können unter Beachtung der Ziele der Raumordnung vornehmlich flächen- und landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen schaffen. Hier sind Einrichtungen möglich, wie z. B. Trimpfad, Spielplätze, Liege- und Spielwiesen, Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtstürme, Freizeitseen, Nutzung vorhandener Gewässer zum Baden, für Eissport, für Sport- und Ausflugsschifffahrt, Wintersport- und Reitmöglichkeiten. (G)

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Kreisübergreifende Fernwege sind von überregionaler Bedeutung. (Z)

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 15 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Der Landkreis Lüneburg ist in das übergeordnete Fernradwegewandernetz weiter einzubinden und das bestehende regionale Radwanderwegenetz ist einschließlich einer qualitativ hochwertigen Beschilderung weiter zu optimieren. Dafür sind bestehende touristische Routen zu nutzen bzw. fehlende Routen auszubauen. Maßgeblich hierfür sind das Konzept im Rahmen der EU-Ziel-1-Förderung sowie weitere in interkommunaler Kooperation abgestimmte oder noch abzustimmende Konzepte, die es zeitnah umzusetzen gilt. Die Vernetzung des Elberadweges mit den ins Hinterland führenden Radrouten ist weiter zu optimieren. (Z)

Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung. In Vorbehaltsgebieten für Erholung besteht kein Ausschluss anderer Nutzungen, sondern es wird eine Abwägung für oder gegen eine bestimmte Nutzung vorgenommen. Die Vereinbarkeit

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 (3. Entwurf, 2026)

Der als Sonderbaufläche bzw. Beschleunigungsgebiet vorgesehene Teil des Änderungsbereichs befindet sich vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergie. Vorranggebiete entfalten den Charakter eines Zieles der Raumordnung und sind der Abwägung nicht zugänglich. Im westlichen Teil liegt zudem ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Ergänzend befindet sich in Teilbereichen des Änderungsbereiches ein Vorbehaltsgebiet des

Biotopverbunds sowie eines regional bedeutsamen Wanderwegs durch den Änderungsbereich.

Darüber hinaus sind im Änderungsbereich mehrere Teilflächen als Vorbehaltsgebiete unterschiedlicher Kategorien ausgewiesen. Diese gelten als raumordnerische Grundsätze und sind dementsprechend der Abwägung zugänglich. So befinden sich dort Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft – teils aufgrund eines hohen Ertragspotenzials, teils wegen besonderer Funktionen. Im Osten des Bereichs ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen, während sich im nördlichen Randbereich Teilflächen als Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung sowie für Wald finden.

Das RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg ist ein zentrales Planungsinstrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung in der Region. In Verbindung mit dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen dient es als Grundlage für die Abstimmung und Koordinierung aller raumbedeutsamen Fachplanungen und -maßnahmen – etwa im Bereich Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Naturschutz, Landwirtschaft und wirtschaftliche Nutzung. Das RROP legt langfristige Ziele (Z) und Grundsätze (G) fest und bildet damit den Rahmen für nachfolgende Planungen auf kommunaler Ebene⁵. Für die vorliegende Planung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze relevant:

Windenergie

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 RROP 2025

„¹In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzungen der Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.“ (Z)

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 RROP 2025

„¹Das Repowering von Bestandsanlagen soll in ausgewiesenen Windenergiegebieten erfolgen.“ (G)

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich gemäß dem RROP 2025 (3. Entwurf, 2026) um ein Vorranggebiet Windenergie. Es sind keine weiteren raumbedeutsamen Nutzungen, die der Windenergie entgegenstehen, innerhalb des Änderungsbereichs vorgesehen. Die vorgesehene Planung befindet sich zudem vollumfänglich innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes für Windenergie. Dem Ziel aus Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 RROP 2025 wird demnach gefolgt. Auf der Fläche befinden sich derzeit 8 bestehende Anlagen, von welchen 5 Anlagen im Rahmen eines Repowering-Vorhabens ersetzt werden sollen (siehe Tabelle 1). Zusätzlich sollen 6 Windenergieanlagen neu genehmigt werden. Dem Ziel der Raumordnung gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 02 RROP 2025 wird demnach ebenfalls entsprochen, da das Repowering in einem Vorranggebiet für die Windenergie gemäß RROP 2025 (3. Entwurf, 2026) erfolgt.

⁵ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg –

Landwirtschaft

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 RROP 2025

„Zum Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft werden Gebiete mit einer Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen mittleren bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- dargestellt.“ (G)

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 RROP 2025

„Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen - festgelegten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft sowie als Berechnungsflächen mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau gesichert werden.“ (G)

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 13 RROP 2025

„¹Waldränder sollen von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden.“ (G)

„²Es soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden.“ (G)

Im Änderungsbereich befinden sich Teilflächen die im RROP 2025 (3. Entwurf, 2026) als *Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft* – teils auf Grund eines hohen Ertragspotenzials, teils auf Grund besonderer Funktionen ausgewiesen sind. Windenergieanlagen lassen sich grundsätzlich mit landwirtschaftlicher Nutzung verbinden. Dies zeigt sich bereits darin, dass das RROP innerhalb des Vorranggebietens für Windenergie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft vorsieht. Die Vereinbarkeit von Windenergie und Landwirtschaft im vorliegenden Änderungsbereich wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass sich hier bereits acht Bestandsanlagen befinden, die im Rahmen des Vorhabens überwiegend durch Repowering ersetzt und um einige zusätzliche Windenergieanlagen ergänzt werden sollen.

Wald

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 18 RROP 2025

„¹Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes sowie seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind die bestehenden Waldflächen ab einer Flächengröße von 2,5 ha, welche nicht bereits als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. ²Von der Festlegung ausgenommen sind Waldbereiche in den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ (G)

Der nördliche Randbereich des Änderungsbereichs liegt in einem *Vorbehaltsgebiet Wald*. Gegenüber dem RROP 2003 (2. Änderung 2016), in welchem festgelegt wird, dass Vorranggebiete für Forstwirtschaft sowie Wald i. S. d. NWaldLG als Ausschlusskriterien für die Wind-

energieplanung gelten, wurden diese Flächen im RROP 2025 nicht mehr als Restriktionskriterium herangezogen. In der Potenzialstudie des Landes Niedersachsen zur Festlegung der regionalen Teilflächenziele wurden Waldflächen, sofern es sich nicht um historisch alte Waldstandorte handelt, vollständig als für die Windenergienutzung geeignet bewertet. Hinsichtlich des hohen regionalen Teilflächenzieles für den Landkreis Lüneburg, ist der Einbezug von Waldflächen zur Erfüllung der Ziele erforderlich. Die Windenergienutzung steht dem Vorbehaltsgebiet Wald demnach nicht entgegen.

Natur und Landschaft

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 RROP 2025

„²Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegten Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts für den Landkreis Lüneburg sollen in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden.“ (G)

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 07 RROP 2025

„¹Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen als Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, gesichert und entwickelt werden.“ (G)

Im Änderungsbereich befinden sich auf Teilflächen Vorbehaltsgebiete des Biotopverbunds sowie der Natur und Landschaft. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Biotopverbund sowie die Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt (siehe Kap. 4 Umweltbericht). Ein Vorbehaltsgebiet hat den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung. Im Vergleich zum Vorranggebiet wird es der endgültigen Abwägung vollständig zugänglich gemacht, wirkt nur rahmensetzend und überlässt die konkrete Ausgestaltung der nachfolgenden Planung. Windkraftanlagen haben den Vorteil, dass sie relativ wenig Platz benötigen und keine Umweltverschmutzung verursachen. Die Biotopverbundfunktion für diese aquatischen und amphibischen Arten wird durch die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden. Der Südergellerser Bach bleibt, auch innerhalb des Änderungsgebiets, als Biotopverbundachse in seiner jetzigen Form erhalten. Zum Schutz von Fledermäusen sind entsprechende Abschaltzeiten vorzusehen.

Im Bereich des Waldes ist die Verträglichkeit von Windenergie mit dem Biotopverbund im Wald gegeben. Für die meisten Arten, die auf den großräumigen Biotopverbund des Waldes angewiesen sind, stellen die WEA im Wald keine Barriere dar. Zum Schutz von Fledermäusen sind entsprechende Abschaltzeiten vorzusehen.

Besondere Artvorkommen windenergiesensibler Arten im betroffenen Wald oder jener Arten, für die die WEA im Wald Barrieren darstellen könnten, sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Es kommen windenergiesensible Fledermausarten vor im betroffenen Wald vor. Das Konfliktpotenzial beschränkt sich hier aller Voraussicht nach auf das betriebsbedingte Kollisionsrisiko, welches durch Abschaltzeiten wirksam gemindert werden kann.

Zudem ist aufgrund der bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Landschaftsbezogene Erholung

Abschnitt 3.2.3 Ziffer 03 RROP 2025

„Gebiete, die sich aufgrund ihrer Größe, landschaftlichen Attraktivität und Erreichbarkeit für die landschaftsbezogene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt und sollen in ihrer Erholungsfunktion, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden.“ (G)

Abschnitt 3.2.3 Ziffer 05 RROP 2025

„¹Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegten touristischen Radwege und Radrouten sind zu sichern und bedarfsgerecht zu erweitern.“ (Z)

Der nördliche Randbereich des Änderungsbereichs liegt in einem großräumigen *Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung*. Außerdem durchquert ein *Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg*, der von Nordosten nach Südwesten verläuft, den Änderungsbereich. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Funktion der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg vereinbar sein.⁶ Windenergieanlagen sind mit dem *Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung* und dem *Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg* vereinbar, da es voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Nutzungsziele kommt. Wanderwege und Windenergieanlagen sind bestmöglich räumlich zu trennen.

Wasserschutz

Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03 RROP 2025

„¹ Die wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten oder als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesenen Einzugsgebiete der Wasserwerke von überörtlicher Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt“ (Z)

Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung. Bei ordnungsgemäßer Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen sind keine erheblichen stofflichen Belastungen des Grundwassers zu erwarten. Die vorliegende Planung ist dahingehend mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung vereinbar.

⁶ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg – Begründung 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung Ziffer 05 Satz 1

Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg (LRP) (2017)

Der gültige Landschaftsrahmenplan (LRP) aus dem Jahr 2017 bildet die konzeptionelle Grundlage für die Landschaftsplanung auf Ebene des Landkreises. Im Mittelpunkt stehen eine zielgerichtete Erhebung und Beurteilung ökologisch bedeutsamer Flächen, darunter bestehende Natur- und Landschaftsschutzareale sowie besonders schützenswerte Lebensräume. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Weiterentwicklung dieser Bereiche dargestellt.

Im Landschaftsrahmenplan ist das Plangebiet als Biotopverbundsfläche *Entwicklungsfläche* ausgewiesen. Außerdem sind als Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für den Bodenschutz die *Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für die ackerbauliche Nutzung* kartiert.⁷

Es werden keine die Planung betreffenden Maßnahmen oder planerischen Vorgaben formuliert.

3.3 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen

Für den Änderungsbereich gilt der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen in der Fassung der 34. FNP-Änderung „Erweiterung Vorranggebiet Windenergie Südergellersen“ einschließlich der 2. Änderung „Sondergebiet Windenergie. Teilfläche Dröggennindorfer Weg“. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan sind bereits Gebiete innerhalb des Änderungsbereichs als Sonderbauflächen dargestellt.

Im Nordosten sowie an entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs befinden sich zwei Sonderbauflächen „Windenergie“, welche den Flächen der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 entsprechen. An die Fläche im Nordosten anschließend befinden sich zwei Sonderbauflächen „Fläche für Windenergieanlagen“ im östlichen Bereich des Änderungsbereiches.

Zudem umschließt der Änderungsbereich eine Sonderbaufläche „Solarpark“ und an der nordwestlichen Grenze ist eine kleine Teilfläche von rund 0,55 ha des Änderungsbereichs als Waldfläche ausgewiesen. Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich des Weiteren eine Sonderbaufläche „Fläche für Windenergieanlagen und Fläche für Landwirtschaft“.

Das Planvorhaben ist nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans vereinbar, da nur Teile des Änderungsbereichs als Sonderbaufläche dargestellt sind. Um die planungsrechtliche Grundlage für das Repowering bestehender Windenergieanlagen sowie für die Errichtung zusätzlicher Anlagen zu schaffen, ist die Darstellung einer zusammenhängenden Sonderbaufläche für den gesamten Geltungsbereich erforderlich.

3.4 Bestehende Bebauungspläne

Der Änderungsbereich berührt zwei rechtskräftige Bebauungspläne sowie zwei sich in Aufstellung befindliche Bebauungspläne.

⁷ Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg, Ziel- und Entwicklungskonzept

Bebauungsplan Nr. 11 Photovoltaikpark Drögenindorfer Weg der Gemeinde Südergellersen

Der Bebauungsplan Nr. 11 Photovoltaikpark Drögenindorfer Weg setzt für den Geltungsbereich ein Sondergebiet Photovoltaikfreianlage nach § 11 (2) BauNVO fest. Zudem wird eine private Grünfläche festgesetzt, die das Sondergebiet umgibt. Im Norden des Plangebiets wird Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt.

Bebauungsplan Nr. 8 Windpark Drögenindorfer Weg (tlw.) der Gemeinde Südergellersen

Der Bebauungsplan Nr. 8 Windpark Drögenindorfer Weg besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Der Teilgeltungsbereich 1 setzt ein Sondergebiet Windenergie nach § 11 (2) BauNVO fest. Östlich des Teilgebiets 1 liegt das Teilgebiets 2, welches eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festsetzt.

Windenergiefläche Wetzter Weg (Entwurf) der Gemeinde Südergellersen

Der Bebauungsplan Windenergiefläche Wetzter Weg befindet sich im Aufstellungsverfahren.

Windpark Drögenindorfer Weg (Entwurf) der Gemeinde Südergellersen

Der Bebauungsplan Windpark Drögenindorfer Weg befindet sich im Aufstellungsverfahren.

3.5 Beschreibung des Änderungsbereichs und der Umgebung

3.5.1 Landschaftsbild

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Naturräumlichen Region der Lüneburger Heide, welche durch höher liegende Endmoränenzüge gekennzeichnet ist.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird nach dem Landschaftsprogramm 2022 überwiegend als „hoch“ eingestuft. Es handelt sich überwiegend um Buchenwälder basenarmer Standorte sowie Eichen- und Buchenmischwälder basen- und nährstoffarmer, grundwasserferner Standorte. Es sind keine prägenden bzw. markanten Strukturen in dem Gebiet vorhanden.

Die Bewertung des Landschaftsbildes wird im Rahmen des Umweltberichts dargelegt (siehe Kap. 3.6 Umweltbericht).

3.5.2 Topographie und Baugrundverhältnisse

Der Änderungsbereich weist ein weitgehend ebenes Geländeniveau mit leichten Höhenunterschieden auf und liegt bei ca. 50 bis 60 m ü. NN.

Die Bodenbeschaffenheit im Änderungsbereich wird maßgeblich von Braunerden und Podsolen geprägt. Diese Böden zeichnen sich durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit aus, was zu einer reduzierten Puffer- und Filterkapazität sowie Wasserspeicherfähigkeit führt. Der Boden

besteht zum überwiegenden Teil aus Braunerde. Im nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches findet sich Pseudogley-Braunerde, wohingegen im östlichen Bereich Podsol-Gley vorherrschend ist⁸.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers (GWK) Ilmenau Lockergestein links. Das Lockergestein weist eine vorwiegend gut wasserdurchlässige sandige und kiesige Lockergesteine auf, die eine ausgedehnte und ergiebige Porengrundwasserleiter ausbilden.

Der westliche Bereich des Änderungsbereichs befindet sich in einem Wasserschutzgebiet Westergellersen mit einer Schutzzone IIIB. Nach dem RROP 2022 steht in der Schutzzone III eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen⁹. Bei ordnungsgemäßer Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen sind keine erheblichen stofflichen Belastungen des Grundwassers zu erwarten. Die vorliegende Planung ist dahingehend mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes vereinbar. Das Wasserschutzgebiet wird nachrichtlich in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt (siehe Kapitel 5.2).

Eine ausführliche Beschreibung der Bestandssituation zur Topographie und den Baugrundverhältnissen wird im Umweltbericht in den Kapiteln Schutzgut Boden und Fläche sowie Schutzgut Wasser dargelegt (siehe Kap. 3.3 und 3.4 Umweltbericht). Die Vorhabenträgerin hat zudem ein Baugrundgutachten beauftragt, welches im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt wird.

3.5.3 Vorhandene Bebauung und Nutzungen sowie Eigentumsverhältnisse

Im Änderungsbereich befinden sich derzeit 8 bestehende Windenergieanlagen. Der Änderungsbereich umschließt zudem Flächen, die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, jedoch nicht Teil des Änderungsbereichs selbst sind. Hauptsächlich setzt sich der Änderungsbereich derzeit aus landwirtschaftlichen Flächen (Ackerbau) und vereinzelt Waldflächen zusammen. Im Änderungsbereich sind keine Gebäude vorhanden.

Nordöstlich sowie südlich grenzen großflächige Waldflächen an den Geltungsbereich an. Die weiteren angrenzenden Flächen im Osten und Süden sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in Teilen durch Gehölzstreifen gegliedert sind.

Nördlich des Änderungsbereichs liegt der Ort Südergellersen, dessen Bebauung durch eine kleinteilige Einfamilienhausbebauung geprägt ist, ergänzt um landwirtschaftliche Hofstellen. Städtebaulich stellt sich die nähere Umgebung des Änderungsbereichs demnach als ländlich geprägter Raum dar. Neben der hauptsächlich offenen, ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhausbebauung sind auch landwirtschaftliche Hofstellen ortstypisch.

Die im Umfeld des Änderungsbereichs verlaufenden Verkehrswege (Wetzer Weg, K10, K20) werden überwiegend von ausgedehnten Acker- und Grünlandflächen eingerahmt.

⁸ Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg, Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg Basisversion, S.56

⁹ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg – Begründung technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale, S. 469

Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke im Änderungsbereich liegen in privatem Eigentum mit vertraglich abgesicherten Zugriffsrechten durch die Vorhabenträgerin.

3.5.4 Waldabstand

Östlich und westlich des Änderungsbereichs befinden sich in unmittelbarer Nähe Waldflächen. In Niedersachsen existiert nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) keine allgemeine gesetzliche Vorgabe, die einen Mindestabstand zwischen baulichen Anlagen und Waldflächen vorschreibt.

Zur Inanspruchnahme von Waldflächen im Rahmen der Vorhabenrealisierung haben Abstimmungen zwischen den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) und der Vorhabenträgerin stattgefunden. Eine entsprechende Beurteilung der Waldqualität liegt vor (siehe Kap. 5.1 und 9.1 Umweltbericht).

3.5.5 Verkehrsinfrastruktur

Südlich des Änderungsbereichs verläuft eine Kreisstraße (K20), welche wiederum Anschluss an die südöstlich verlaufende Bundesstraße 209 (B209) bietet. Östlich des Änderungsbereichs verläuft die Kreisstraße K10, die Südergellersen nach Norden mit Kirchgellersen verbindet. Im Südosten des Plangebietes geht die K10 in die K20 über.

Die Anbindung des Änderungsbereichs erfolgt über den Wetzter Weg, welcher von Norden in Richtung Südwesten durch den Änderungsbereich verläuft. Der Wetzter Weg verbindet das nördlich gelegene Südergellersen mit der K 20.

3.5.6 Technische Infrastruktur

Durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen verlaufen in dem Änderungsbereich mehrere Leitungstrassen (Stromnetz/ Hochspannungsleitung, Richtfunk) zu denen bei der Neuerrichtung der vier Windenergieanlagen entsprechende Abstände einzuhalten sind. Die technische Anbindung an das Gebiet wird im Zuge der Planumsetzung sichergestellt.

3.5.7 Denkmalschutz, Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Im Änderungsbereich befinden sich zwei Einzeldenkmäler gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG:

- Grabhügel, Objekt-ID 28933043
- Grabhügel, Objekt-ID 28930163

Mittig im Änderungsbereich liegt ein Grabhügel sowie eine größere Eingrabung und weitere kleine Mulden (Objekt-ID 28930163). Ein weiteres Einzeldenkmal befindet sich westlich im Änderungsbereich. Dieser Grabhügel (Objekt-ID 28933043) ist auf einen flachen Höhenzug aufgesetzt. Auf dem Hügel befindet eine Nord-Süd verlaufende Holzurückspur, sowie eine alte flache Mulde im Südwest-Bereich. Es wird auf § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verwiesen (siehe zudem Kap. 4.8 Umweltbericht).

3.5.8 Altlasten und Kampfmittel

Gemäß den Angaben des Landkreises Lüneburg (GeoPortal) befindet sich unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich im Nord-Osten eine altlastenverdächtige Fläche. Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erfasst.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde eine detaillierte Kampfmittelbewertung durchgeführt. Dabei wurden Teile des Untersuchungsgebiets der Flächenkategorie 2 gemäß den Bau fachlichen Richtlinien zur Kampfmittelräumung (BFR KMR) zugeordnet. Dies bedeutet, dass in diesen Bereichen ein Kampfmittelverdacht besteht oder bereits konkrete Hinweise auf Kampfmittelbelastungen vorliegen. Für eine belastbare Gefährdungsabschätzung sind daher weiterführende Untersuchungen erforderlich.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets fällt jedoch in die Flächenkategorie 1. In diesen Bereichen konnte ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt werden. Abgesehen von einer Dokumentation besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf.

3.5.9 Naturschutzrechtliche Situation

Im Änderungsbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitate (FFH) oder EU-Vogelschutzgebiete (siehe Kap. 9.3.4 Umweltbericht).

Südlich des Änderungsbereichs befinden sich Flächen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg. Östlich des Änderungsbereichs befindet sich das Naturschutzgebiet „Hasenburgerbachtal“.

3.5.10 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Änderungsbereich befinden sich mehrere gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützte Biotope.

In der Mitte des Änderungsbereiches innerhalb des Flurstücks 198/6 befindet sich das Biotop „Flutrasen“. Unmittelbar südöstlich des Wetzter Weges innerhalb des Flurstücks 17/4 befindet sich das Biotop „Sumpfwald westlich von Oerzen“.

Eine ausführliche Betrachtung der gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung und ist dem Umweltbericht zu entnehmen (siehe Kap. 3.2.1 und 4.3.1 und 4.3.2 Umweltbericht).

4 Standortalternativenprüfung

Der Änderungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeinde Gellersen wird in dem derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Lüneburg (3. Entwurf, 2026) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Vorranggebiete entsprechen Zielen der Raumordnung – außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum des Landkreises Lüneburg gem. Ziffer 4.2.1 (03) ausgeschlossen.

Alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden im Zuge der übergeordneten Regionalplanung bereits geprüft und abgewogen. Die Festlegung der Vorranggebiete auf Ebene des RROP 2025 erfolgte auf Grundlage einer Potentialflächenanalyse des Landkreises Lüneburg. Die Ausweisung erfordert ein Planungskonzept in vier Schritten: harte Ausschlusszonen (z. B. Siedlungen, Naturschutz), weiche Ausschlusszonen (z. B. Entwicklungsperspektiven), Einzelfallprüfung (z. B. Artenschutz) und Prüfung der Flächenkulisse im Hinblick auf die gesetzlich geforderte substanzielle Raumgewährung. Die festgelegten Vorranggebiete stellen somit das Ergebnis eines vorgelagerten Abwägungsprozesses dar. Planungsalternativen im Hinblick auf die Lage der Windenergienutzung im Gemeindegebiet bestehen daher nicht. Vor diesem Hintergrund wird an der gewählten Variante festgehalten.

5 59. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Gellersen

Die vorliegenden Planungsabsichten liegen im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB der Samtgemeinde Gellersen. Im Zuge der bundes- und landespolitischen Ziele für einen vermehrten Ausbau erneuerbarer Energien zur CO₂-armen Energiegewinnung soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ihr weiterer Ausbau bauleitplanerisch vorbereitet werden.

5.1 Sonderbaufläche „Windenergie“, zugleich Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen – Änderungsbereich „Windpark Süderheide“ der Samtgemeinde Gellersen sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen (vorbereitende Bauleitplanung) für die Errichtung, das Repowering und den Betrieb von bis zu 11 Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Art der Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den Zulässigkeiten der übrigen Baugebietstypen nach §§ 2 bis 10 BauNVO. Aufgrund der aktuellen rechtlichen Vorgaben der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) sowie der damit verbundenen nationalen Umsetzung wird der Änderungsbereich sowohl als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausgewiesen. Die bisherigen Darstellungen im Änderungsbereich werden damit ersetzt.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde geprüft, dass keine Ausschlusskriterien gemäß § 249c Abs. 2 vorliegen. Zudem sind gemäß der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in einem Maßnahmenkonzept darzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Dem Umweltbericht wird ein entsprechendes Maßnahmenkonzept mit Empfehlungen zu Minderungsmaßnahmen gem. § 249c Abs. 3 beigelegt.

Die Sonderbaufläche bzw. das Beschleunigungsgebiet reichen bis an die Grenze des Gemeindegebietes im Süden heran. Im Nordosten befinden sich Sonderbauflächen „Ländliches Gewerbe“ in unmittelbarer Nähe, im Nordwesten schließen Flächen für Wald an den Änderungsbereich an. Die nächsten dargestellten gemischten Bauflächen in der Ortschaft Südergellersen liegen in etwa 800 m Entfernung nördlich des Änderungsbereichs.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll einerseits die bundesrechtlich und EU-rechtlich geforderte Beschleunigung beim Ausbau der Windenergie unterstützt und die Zulässigkeit für die Nutzung des Plangebietes zur Erzeugung von Windenergie vorbereitet werden, andererseits können die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen beibehalten und fortgeführt werden.

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf Landwirtschaftsflächen entspricht der gängigen Praxis. Die parallele Nutzung für Windenergie und landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gewährleistet, da Windenergieanlagen lediglich eine geringe, klar abgrenzbare Flächeninanspruchnahme mit sich bringen und die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen.

Von den insgesamt ca. 171,05 ha des Änderungsbereiches werden lediglich rund 0,55 ha im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Waldfläche ausgewiesen. Im Änderungsbereich

befinden sich jedoch weitere Flächen, die gemäß § 2 Abs. 3 NWaldLG als Wald eingestuft werden. Nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 des LROP können Waldflächen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden, vorausgesetzt es handelt sich dabei nicht um ökologisch hochwertigen Wald oder andere besonders wertvolle Waldstandorte.

Eine Waldumwandlung ist im Rahmen der vorliegenden Planung erforderlich, um Flächen für den Bau von Windenergieanlagen bereitzustellen, was dem überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit laut § 2 EEG dient. Die vorliegende Anlagenplanung ermöglicht eine präzise räumliche Eingrenzung der vorgesehenen Windenergieanlagen.

Zur Einstufung der Waldqualität und zur Waldumwandlung wurden Abstimmungen zwischen den Niedersächsischen Landesforsten und der Vorhabenträgerin durchgeführt. Die voraussichtlich zu rodende Fläche beträgt insgesamt 10,47 ha. Die Wertigkeit des Waldes wurde mit 2,3 (auf einer Skala von 1–4) als durchschnittlich bewertet. Daraus ergibt sich eine mittlere Kompensationshöhe von 1,4 (auf einer Skala von 1,0–3,0). Für den Ausgleich müssen mindestens genauso große Flächen aufgeforstet werden, wobei die Kompensationshöhe bei einem Faktor von 1,4 liegt, welcher bedeutet: $10,47 \text{ ha} \times 1,4 = 14,66 \text{ ha}$.

Vorgesehen sind zum einen die Wiederaufforstung von Flächen, die nur temporär für den Bau genutzt werden (7,39 ha), zum anderen eine Erstaufforstung von 3,08 ha auf neuen, standortgerechten Flächen. Der noch verbleibende Kompensationsbedarf soll durch zusätzliche waldverbessernde Maßnahmen wie Waldumbau zu Mischwaldbeständen (auch inklusive Totholz) ausgeglichen werden, wobei die Maßnahmenfläche das Doppelte des offenen Bedarfs abdeckt, oder ersatzweise durch weitere Aufforstungen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das regionale Teilflächenziel anzurechnen. In der Flächennutzungsplanänderung wird daher gemäß der Festlegung des RROP 2025 unter dem Punkt 4.2.1 Ziffer 01 auf eine Höhenfestsetzung verzichtet, da die betreffenden Flächen zur Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte vorgesehen sind.

5.2 Flächen für Landwirtschaft

Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich eine Fläche, die im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gellersen als Sonderbaufläche „Fläche für Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird. Diese war bislang nicht Teil des Änderungsbereichs. Aufgrund der gemeindlichen Entwicklungsabsicht, diese Fläche zukünftig lediglich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten, wurde der Änderungsbereich gegenüber dem Stand des Aufstellungsbeschlusses um die Fläche, bis auf das Flurstück 414/184, erweitert. Die parallel erfolgende 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Lünekartoffel Südergellersen“ für einen im Osten des Änderungsbereichs befindlichen Gewerbebetrieb, schließt das verbleibende Flurstück 414/184 der Sonderbaufläche „Fläche für Windenergieanlagen und Fläche für Landwirtschaft“ ein.

Mit der 59. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Gellersen soll demnach, neben dem vorrangigen Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Windenergie zu schaffen, in einem Teilbereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegenüber der Windenergie eingeräumt werden. Aus diesem Grund soll diese Fläche gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 9 BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

5.3 Nachrichtliche Übernahmen

5.3.1 Denkmalschutz

Bodendenkmale sind nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der Fassung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135) besonders geschützt. Der Änderungsbereich berührt zwei durch § 3 Abs. 2 NDSchG geschützte Einzeldenkmale (Grabhügel, Objekt-ID 28933043 und Grabhügel, Objekt-ID 28930163). Die Bodendenkmale werden in der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich dargestellt.

5.3.2 Flächen für die Wasserwirtschaft

Der Westen des Änderungsbereichs befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Westergellersen“ (WSG Schutzzone IIIB) vom 11.12.1991, 1. Änderung 23.02.2001. Das Wasserschutzgebiet wird in der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich dargestellt.

5.3.3 Biotope

Im Änderungsbereich befinden sich zwei gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützte Biotope. Die Biotope werden in der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich dargestellt.

5.4 Textliche Darstellungen

- I) Die Darstellung der Sonderbauflächen bzw. der Flächen als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c Abs. 1 BauGB erfolgt unter Zugrundelegung des sogenannten Rotor-Out-Prinzips. Danach sollen sich die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen bzw. des Beschleunigungsgebietes befinden. Rotoren können im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Einzelfall über die Grenzen der dargestellten Flächen hinausreichen, sofern dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die einschlägigen fachrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.
Die textlichen Darstellungen im Flächennutzungsplan entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten und ersetzen nicht die Prüfung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren.
- II) In der Flächennutzungsplanänderung wird gemäß der Festlegung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025) unter dem Punkt 4.2.1 Ziffer 01 auf eine Höhenfestsetzung verzichtet, da die betreffenden Flächen zur Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte vorgesehen sind.

6 Umweltbericht

Für die 59. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Gellersen wurde gem. § 2a Absatz 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht liegt der Begründung in einem gesonderten Dokument bei.



Planverfasser:

E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH

Ferdinand-Beit-Straße 7b

20099 Hamburg

Tel.: 040 – 257 767 37-0

E-Mail: mail@ep-stadtplaner.de

ENTWURF

zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB